



Antwort zur Anfrage Nr. 1296/2024 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt  
betreffend **Parkplatz am Dienstsitz Schillerplatz (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

*Wie ist die Formulierung „WAHLWEISE“ in den Genehmigungen zu verstehen? Warum wurden die Genehmigungen in dieser Form erteilt?*

Die Formulierung "WAHLWEISE" in den Ausnahmegenehmigungen ermöglicht die Nutzung verschiedener Kennzeichen unter derselben Genehmigung. Dies ist besonders wichtig, wenn aus Sicherheitsgründen Wechselkennzeichen zum Einsatz kommen. Diese Regelung stellt die notwendige Flexibilität für dienstliche Tätigkeiten sicher.

*2. Da die Parkberechtigung auf die Tätigkeit im Außendienst begrenzt ist, stellt sich die Frage, ob sie auch im unmittelbaren Vorfeld des Dienstsitzes, der zudem mit einer eigenen Tiefgarage ausgestattet ist, gilt? Falls ja, warum? Falls nein, warum wurde das unzulässige Parkverhalten nicht geahndet?*

Laut Punkt 3 der Nebenbestimmungen der Dienstausnahmegenehmigung ist das Parken am Dienort grundsätzlich nicht gestattet. Jedoch kann nur das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur zur Notwendigkeit des Parkverhaltens in diesem speziellen Fall Stellung beziehen.

*3. Über wie viele Ausnahmegenehmigungen verfügt das Innenministerium und mit welcher konkreten Begründung wurden diese erteilt?*

Es wurden 4 Ausnahmegenehmigungen erteilt.

*4. Welche Priorität hat die Autofreiheit des Schillerplatzes für die Verwaltung aus ordnungsrechtlichen und stadtbildpflegerischen Gründen? Welche Kontrollfrequenz durch das Verkehrsüberwachungsamt ist dadurch gerechtfertigt? Wird diese Kontrollfrequenz auch eingehalten, oder ist sie aus personellen Kapazitätsgründen unrealistisch?*

Der Schillerplatz in der Mainzer Altstadt ist fest in das Überwachungskonzept des Verkehrsüberwachungsamtes integriert. Das bedeutet, dass auch im Bereich vor dem Osteiner Hof in unregelmäßigen Abständen zu verschiedenen Tages- und Uhrzeiten, auch an Wochenenden und Feiertagen, Kontrollen im ruhenden Verkehr durchgeführt werden.

*5. Warum werden solche Ausnahmegenehmigungen in so pauschaler Form erteilt, und nicht gegen Nachweis der Erforderlichkeit auf bestimmte Teilbereiche der Fußgängerzone (unter Ausschluss besonders sensibler Bereiche) begrenzt?*

Die pauschale Form der Genehmigung ermöglicht die notwendige Flexibilität für dringende dienstliche Tätigkeiten, die oft kurzfristig und in verschiedenen Bereichen der Stadt anfallen können.

Eine Begrenzung auf bestimmte Teilbereiche oder der Ausschluss sensibler Zonen könnte die Erfüllung wichtiger Aufgaben behindern. Die Genehmigungen werden unter der Voraussetzung erteilt, dass diese verantwortungsvoll und nur bei tatsächlicher dienstlicher Notwendigkeit genutzt werden.

Mainz, 02.10.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete